

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Sportausschusses

Sitzung: Montag, 01.12.2025, 13:30 Uhr

Raum, Ort: Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100
Braunschweig

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 19.11.2025
3. Mitteilungen
4. Anträge
5. Anpassung der Sportförderrichtlinie
6. Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Sportstätten" 25-26891
7. Anfragen

Braunschweig, den 25. November 2025

Betreff:

**Zukunftsfähigkeit des Eintracht-Stadions im Hinblick auf
Ligaaanforderungen und Finanzierungsperspektiven**

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

01.12.2025

Beratungsfolge

Sportausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

01.12.2025

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Anfrage der Fraktion Bündnis 90 – DIE GRÜNEN vom 14.11.2025 (DS 25-26957) zur Sitzung des Finanz-, Personal- und Digitalisierungsausschusses am 27.11.2025 sowie die Stellungnahme der Verwaltung vom 27.11.2025 (DS 25-26957-01) erhalten die Mitglieder des Sportausschusses zur Kenntnis.

Geiger

Anlage/n:

Anfrage DS 25-26957
Stellungnahme DS 25-26957-01

Betreff:

**Zukunftsfähigkeit des Eintracht-Stadions im Hinblick auf
Ligaanforderungen und Finanzierungsperspektiven**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

14.11.2025

Beratungsfolge:

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (zur
Beantwortung)

27.11.2025

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Stadt Braunschweig ist Eigentümerin des Eintracht-Stadions, das von Eintracht Braunschweig für den Profifußball genutzt wird. Für die Teilnahme am Spielbetrieb in der 1. und 2. Fußball-Bundesliga gelten verbindliche infrastrukturelle und sicherheitsrelevante Anforderungen der Deutschen Fußball-Liga (DFL), für die 3. Liga Anforderungen des Deutschen Fußballbundes (DFB), die regelmäßig aktualisiert und perspektivisch weiter verschärft werden. Dies betrifft insbesondere Sicherheitskonzepte, Fantrennung, Barrierefreiheit sowie technische Anforderungen an Medien-, TV- und Beleuchtungsinfrastruktur.

Mehrere Kommunen prüfen daher systematisch den Investitionsbedarf ihrer Stadien. In Osnabrück hat der Rat im Jahr 2025 nach einer Bestands- und Bedarfsanalyse beschlossen, die städtische Fußballarena „Bremer Brücke“ zu modernisieren, um die langfristige Ligatauglichkeit zu sichern. In Osnabrück wurde dabei ein strukturierter Prozess gewählt: Einbindung des Vereins, der Betreibergesellschaft, sowie Prüfung verschiedener Finanzierungsmodelle einschließlich externer Fördermittel, Beteiligung regionaler Unternehmen sowie Beiträge der Stadtgesellschaft.

Für kommunale Sportstätten – einschließlich Stadien – sind Fördermittelprogramme, z. B. das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“, grundsätzlich zugänglich. Darüber hinaus werden bei Stadionprojekten in anderen Städten ergänzende Modelle geprüft, etwa Beteiligung von Sponsoren, Stiftungen, regionalen Unternehmen oder Mischfinanzierungen.

Das Eintracht-Stadion in Braunschweig ist seit 1981 in Eigentum der Stadt Braunschweig. In den frühen 90er Jahren gab es erste Modernisierungsmaßnahmen, die aufgrund der erhöhten Sicherheitsbestimmungen des DFB dringend durchgeführt werden mussten. 1993 begann der Stadionumbau, die überdachte Südkurve entstand komplett neu, der Oberrang der Gegengerade wurde mit Sitzplätzen ausgestattet und in Westtribüne umbenannt, die Nordkurve neu gestaltet und auch die Laufbahn wurde erneuert. Zusätzlich wurden neue Flutlichtmasten und eine Beschallungsanlage installiert.

Im Spätsommer 2013 wurden die umfangreichen Modernisierungsarbeiten der Haupttribüne abgeschlossen, mit denen zwei Jahre zuvor nach dem positiven Ausgang einer Befragung der Braunschweiger Bürgerinnen und Bürger begonnen worden war. Im Zuge dieser Baumaßnahmen wurde der Vorplatz des EINTRACHT-STADIONS neu gestaltet, außerdem entstanden 20 neue Logen sowie ein neuer Businessbereich.
(<https://www.eintracht.com/stadion/geschichte>) Außerdem wurden 2024 Beschlüsse zur außerplanmäßigen Bereitstellung von Mitteln für baulichen Maßnahmen zur Vermeidung

von Sachschäden und zur Erhöhung der Sicherheit aufgrund von Forderungen des Niedersächsischen Innenministeriums sowie der Polizeidirektion Braunschweig durch den Rat veranlasst.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie die Stadt Braunschweig die Zukunftsfähigkeit des Eintracht-Stadions einordnet und welche Prozesse zur Bewertung möglicher Handlungsbedarfe vorgesehen sind.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Wie bewertet die Verwaltung die langfristige Zukunfts- und Ligatauglichkeit des Eintracht-Stadions im Hinblick auf absehbare infrastrukturelle und technische Anforderungen der DFL / des DFB (je nach Ligazugehörigkeit)?
2. Plant die Verwaltung – analog zum Vorgehen in Osnabrück – einen strukturierten Prozess zur Bewertung und Weiterentwicklung des Stadions einzuleiten, einschließlich Einbindung von Eintracht Braunschweig, der Betreibergesellschaft sowie relevanter Stakeholder aus Wirtschaft, Stadtgesellschaft und Sponsoring?
3. Welche Finanzierungsoptionen prüft die Verwaltung für mögliche Modernisierungs- oder Sanierungsmaßnahmen, einschließlich Förderprogrammen von Bund und Land sowie Beteiligungsmodellen mit Sponsoren, Unternehmen oder weiteren Partnern?

Wir bitten darum, dass die Antwort auf die Anfrage dem Sportausschuss in der Sitzung am 01.12.2025 als Mitteilung zugeht.

Anlagen:

keine

Betreff:

Zukunftsfähigkeit des Eintracht-Stadions im Hinblick auf Liganforderungen und Finanzierungsperspektiven

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

27.11.2025

Beratungsfolge

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

27.11.2025

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Verwaltung nimmt in Abstimmung mit der Braunschweiger Veranstaltungsstätten GmbH (BSVS) zu der Anfrage der Fraktion Bündnis 90 – DIE GRÜNEN vom 14.11.2025 (DS 25-26957) wie folgt Stellung:

Zu 1:

Das Eintracht-Stadion in seinem aktuellen Zustand entspricht uneingeschränkt allen Lizenzanforderungen der DFL bzw. des DFB. Der Betreiberin sind keine maßgeblichen Anpassungen der Profiligen an die Lizenzierungsrichtlinien bekannt. In regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, wird mit allen Netzwerkpartnern der Zustand der Infrastruktur des Stadions überprüft. Hierbei fallen, auch vor dem sich ändernden Fanverhalten, partiell Dinge auf, die Optimierungsbedarf haben.

Neben der Fußballnutzung ist das Eintracht-Stadion Braunschweig eines der wenigen in Deutschland noch vorhandenen Multifunktionsstadion mit Laufbahn. Um diese Nutzungen weiterhin zu ermöglichen, muss mittelfristig die Laufbahn erneuert werden. Die Laufbahn ist aus dem Jahr 2003 und wurde 2014 und 2019 neu beschichtet. Dieses Verfahren lässt sich nicht mehr wiederholen. Wenn also weiterhin nationale bzw. internationale Meisterschaften durchgeführt werden sollen, muss hier saniert werden. Diese Kosten sind bisher nicht ermittelt oder budgetiert.

Die Konzernnutzung ist aktuell in optimierter Form in der Umsetzung. Um das Stadion hier wettbewerbsfähig zu machen, bedarf es einer Kapazität deutlich oberhalb 25.000 Besuchern, der in Genehmigung befindliche Plan sieht eine Kapazität von über 35.000 Besuchern vor. Hierzu bedarf es organisatorischer Maßnahmen und der Verbreiterung bzw. Erhöhung von Fluchtwegen. Im Wesentlichen sind hierzu Zäune/Tore temporär zu demontieren und die Zuschauerleitung zu organisieren.

Bei einer Weiterentwicklung technischer und sicherheitsrelevanter Standards wären vermutlich in Folge auch zukünftig Anpassungen notwendig. Bei einem absehbaren Aufstieg in die 1. Bundesliga würden die damit einhergehenden Anforderungen daran rechtzeitig geprüft.

Um die Zukunftsfähigkeit fortlaufend zu sichern, werden regelmäßig Investitionen in die Stadioninfrastruktur vorgenommen. In den kommenden Monaten und Jahren konzentrieren sich diese Maßnahmen insbesondere auf:

- Erhöhung der Besuchersicherheit, u. a. durch bauliche Anpassungen und Optimierungen der Publikumswege,
- Modernisierung und technische Optimierung der Eingangsbereiche, insbesondere im Hinblick auf Sicherheitskontrollen, Zugangssysteme und digitale Infrastruktur,
- Erneuerung der Tribünenbeleuchtung, um sowohl energetischen und sicherheitsrelevanten Standards gerecht zu werden,
- Erneuerung der Dächer Ost, West und Süd zur Sicherung der Gebäudesubstanz.

Mittelfristig besteht zusätzlicher Sanierungsbedarf. Dies ist insbesondere die

- Erneuerung der Beschallungsanlage im Stadionumlauf, die aufgrund technischer Entwicklungen sowie sicherheitsrelevanter Anforderungen ersetzt werden muss,
- Modernisierung der Umkleide- und Sanitäreinrichtungen der Osttribüne, die nicht mehr dem heutigen Standard entsprechen.

Ziel der Maßnahmen ist es, auf mögliche erhöhte Anforderungen schon gut vorbereitet zu sein.

Zu 2:

Die Stadt Braunschweig stimmt sich hierzu bezüglich der Planung, Priorisierung und Umsetzung der notwendigen Maßnahmen bereits eng mit den verschiedenen Nutzergruppen ab, um eine bedarfsgerechte und betrieblich sinnvolle Weiterentwicklung sicherzustellen. Hierbei wird nicht nur die Nutzung als Fußballstadion, sondern auch die Durchführbarkeit anderer Veranstaltungen betrachtet.

Das Beispiel Osnabrück ist nicht mit Braunschweig vergleichbar. Osnabrück hat ein Stadion, welches baulich in Teilen in einem kritischen Zustand ist (siehe Tribünensperrung und Dach-Demontage in der vergangenen Saison). Im Bereich des Gebäudeerhalts ist in den vergangenen Jahren ein Sanierungsstau entstanden. Sowohl in Braunschweig als auch in Osnabrück muss darauf geachtet werden, dass keine neuen Nutzungen bzw. keine Kapazitätserweiterungen durch eine bauliche Erweiterung erfolgen, da ansonsten der Bestandsschutz entfällt und Themen wie Parkplatznachweise neu zu berechnen wären. Hierbei ist auch zwischen den unterschiedlichen Anforderungen der Nutzergruppen zu unterscheiden.

Hinsichtlich des Prozesses zur Bewertung und Weiterentwicklung des Stadions wird auf die Antwort zu 1.) verwiesen.

Zu 3:

Zur Finanzierung laufender und zukünftiger Modernisierungsmaßnahmen hat die Verwaltung eine mehrjährige Investitionsplanung, die im städtischen Haushalt abgebildet ist. Vor der Durchführung von Maßnahmen wird überprüft, ob diese förderfähig sind. Dafür werden Förderprogramme von Bund und Land zur Sanierung von Sportanlagen ebenso wie Förderprogramme für energetische Maßnahmen geprüft.

Geiger

Anlage/n: keine

Betreff:

Anpassung der Sportförderrichtlinie der Stadt Braunschweig

Organisationseinheit:
Dezernat VII
0670 Sportreferat

Datum:
26.11.2025

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Sportausschuss (Vorberatung)	01.12.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	02.12.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.12.2025	Ö

Beschluss:

Die Sportförderrichtlinie der Stadt Braunschweig wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen und tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz:

Die Beschlusskompetenz für die Änderung der Sportförderrichtlinie liegt gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG (Richtlinien, nach denen die Verwaltung geführt werden soll) beim Rat der Stadt Braunschweig.

Die derzeit gültige Sportförderrichtlinie ist grundsätzlich seit Oktober 2021 in Kraft, wobei bereits mehrere geringfügige Anpassungen vorgenommen wurden.

Folgende Änderungen sollen nunmehr vorgenommen werden:

1.:

Ziffer 3.2 S. 3 wird wie folgt angepasst:

Der antragstellende Verein muss einen Mitgliedsbeitrag von mindestens 140,00 Euro jährlich für Erwachsene erheben (Beitrag für aktive Mitglieder ohne Ermäßigungen), für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren mindestens 70,00 Euro jährlich (Beitrag für aktive Mitglieder ohne Ermäßigungen).

Begründung:

In Ziffer 3.2 der Sportförderrichtlinie (Antragsberechtigung) sind die grundsätzlichen Antragsvoraussetzungen festgeschrieben, so auch der Mindestmitgliedsbeitrag. Gemäß der bisherigen Ziffer 3.2 sollen diese Beträge regelmäßig fortgeschrieben werden, erstmalig im Jahr 2025.

Bei der Anpassung des Mindestmitgliedsbeitrags erfolgt eine Orientierung am Verbraucherpreisindex (VPI) der jeweiligen Jahre. Der VPI lag im Jahr des Inkrafttretens der Richtlinie bei 103,1, im Jahr 2024 bei 119,33.

Auf dieser Grundlage errechnen sich die neuen Mindestmitgliedsbeiträge wie folgt:

- Erwachsene: $120,00 \text{ €} / 103,1 \times 119,33 = 138,89 \text{ €}$
- Kinder und Jugendliche: $60,00 \text{ €} / 103,1 \times 119,33 = 69,45 \text{ €}$

Aus Gründen der Praktikabilität werden beide Beträge auf volle zehn Euro aufgerundet. Es ergeben sich daher neue jährliche Mindestmitgliedsbeiträge in Höhe von 140,00 € für Erwachsene (vorher 120,00 €) und 70,00 € für Kinder und Jugendliche (vorher 60,00 €).

2.:

Ziffer 3.2 S. 5 wird wie folgt geändert:

Hierzu befindet der Rat der Stadt Braunschweig regelmäßig alle drei Jahre (erstmalig im Laufe des Jahres 2028).

Begründung:

Die nächste Überprüfung der Mindestmitgliedsbeiträge gemäß Ziffer 3.2 soll im Laufe des Jahres 2028 erfolgen, sodass eine regelmäßige Fortschreibung im 3-Jahres-Rhythmus gewährleistet wird.

3.:

Ziffer 3.2 S. 6 erhält folgende Fassung:

Antragsberechtigt sind Sportvereine bezüglich einer Förderung von Instandsetzung von Sportstätten, des Erwerbs von Sportgeräten sowie Bau, Erweiterung von Sportstätten (siehe Ziffer 3.6.2.1 und 3.6.2.2) nur, wenn sie mindestens 100 Mitglieder haben.

Begründung:

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung, da die Fortschreibung der Mitgliederzahlen bereits der bisherigen Formulierung nach abgeschlossen ist. Eine weitere Erhöhung der Mindestmitgliederzahl ist derzeit nicht geplant.

4.:

Aus Ziffer 3.3 S.1 werden die Worte „Fachbereich Stadtgrün und Sport“ entfernt.

Begründung:

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Veränderung der Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung.

5.:

Ziffer 3.4.1 S. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Sämtliche Lizenzarten der nachfolgenden Kategorien werden wie folgt bepunktet:

- A-Lizenz = 2,0 Punkte
- B-Lizenz = 1,5 Punkte
- C-Lizenz = 1,0 Punkte.

Begründung:

Wie in einer Stellungnahme in der Sitzung des Sportausschusses am 16. Mai 2025 angekündigt (Ds. 25-25533-01) wurden die Braunschweiger Sportvereine in Bezug auf die Zuschüsse für lizenzierte Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Trainerinnen und Trainer kontaktiert. In der Sitzung des Sportausschusses am 20. August 2025 hat die Verwaltung über die Ergebnisse berichtet (Ds. 25-26079).

Der Vorschlag der Umstellung des Punktesystems wurde dabei von der Verwaltung zur Umsetzung empfohlen, da der Erwerb von höherwertigen Lizenzen mit Mehraufwand und -kosten für die Personen und Vereine verbunden ist. Diese Umsetzung ist in der Neufassung der Richtlinie enthalten.

6.:

Ziffer 3.6.2 (Baumaßnahmen der Sportvereine) wird in Ziffer 3.6.2.1 (Instandsetzung von Sportstätten sowie Erwerb von Sportgeräten (Aufwand)) und Ziffer 3.6.2.2 (Bau, Erweiterung von Sportstätten sowie Erwerb von Sportgeräten (Investition)) unterteilt. Die Fördertatbestände können dem beigefügten Entwurf der Sportförderrichtlinie sowie der Synopse entnommen werden.

Die Verwaltung folgt damit der gängigen Praxis beim Landessportbund Niedersachsen/Stadtsportbund Braunschweig und auch anderen Kommunen, welche bei Baumaßnahmen von Sportvereinen zwischen Bestandssicherungsmaßnahmen (hier Ziffer 3.6.2.1, Instandsetzung (Aufwand)) und Bestandsentwicklungsmaßnahmen (hier Ziffer 3.6.2.2, Investitionen) unterscheiden.

Die Einstufung des Erwerbs von Sportgeräten bestimmt sich nach dem Wert des anzuschaffenden Sportgerätes. Überschreitet ein Sportgerät einen Anschaffungswert von 1.000,00 € netto, ist es eine investive Anschaffung und würde nach Ziffer 3.6.2.2 behandelt werden.

Die Antragsfrist ist bei beiden Ziffern identisch, wird jedoch vom 30. Juni auf den 30. April verschoben. Hierdurch können auch Vereine mit dringenden Zuschussbedarfen in der ersten Jahreshälfte bezuschusst werden. Gleichzeitig wird mit der geänderten Formulierung („soll“) sichergestellt, dass Anträge, welche nach der Antragsfrist gestellt werden, noch im jeweils laufenden Jahr berücksichtigt werden können, sofern ein besonderer Bedarf besteht bzw. noch Haushaltsmittel verfügbar sind. Dies kann insbesondere bei Maßnahmen der Priorität 1 der Fall sein (bspw. Ausfall/Defekt einer Heizungsanlage, Mängeln an Dächern).

Maßnahmen nach Ziffer 3.6.2.2 sollen in Folge einer Sonderförderung befristet mit einer erhöhten Förderquote von maximal 75,00 % der voraussichtlich zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bezuschusst werden können. In diesen Fällen sind die Regelungen der Kommunalfördergesetzverordnung und des Kommunalfördergesetzes zusätzlich zu beachten.

Begründung:

In der Sitzung des Rates der Stadt Braunschweig am 4. November 2025 wurde die Verwendung der Mittel aus der Niedersächsischen Kommunalfördergesetzverordnung beschlossen (Ds. 25-26547). Dabei wurde eine Sonderförderung in Höhe von 2 Millionen Euro für die Sportförderung eingeplant. Im Rahmen der städtischen Sportförderung sollen Sportvereine entsprechend Anträge für investive Maßnahmen stellen können. Dies erfordert die Anpassung des Fördertatbestandes für Investitionen in der Sportförderrichtlinie.

Aufgrund der erhöhten Förderquote aus der Niedersächsischen Kommunalfördergesetzverordnung sollen Investitionsprojekte von Sportvereinen abweichend von der gängigen 50,00 %-Bezuschussung befristet mit maximal 75,00 % bezuschusst werden können. Nach Verbrauch der Sonderförderungsmittel bzw. zeitlichem Ablauf (spätestens Ende 2030) ist geplant die maximale Förderquote bei investiven Vorhaben wieder auf 50,00 % zu reduzieren.

7.:

In Anhang 1 zur Sportförderrichtlinie (Einzelansätze) wird der Einzelansatz des Rasensportverein Braunschweig von 1928 e.V. wie folgt geändert:
„Werkstättenweg Sportanlage 3.200,00 €“.

Begründung:

Der Rasensportverein Braunschweig von 1928 e.V. (RSV) hat einen Pachtvertrag über die Sportanlage am Werkstättenweg mit einer privaten Verpächterin geschlossen. Seit 2017 kann dem RSV daher im Rahmen der Betriebs- und Unterhaltungskostenzuschüsse ein jährlicher Pachtzinszuschuss gewährt werden, seit 2021 in Höhe von 3.200,00 €. Dieser Pachtzinszuschuss war bisher zeitlich begrenzt und soll, solange die Voraussetzungen erfüllt sind, unverändert fortgeführt werden.

Die Änderungen sollen zum 1. Januar 2026 in Kraft treten, da u.a. eine mögliche Anpassung der Mitgliedsbeiträge bei den Vereinen einen Beschluss der jeweiligen Mitgliederversammlung erfordert, welches mit einem bestimmten zeitlichen Vorlauf verbunden ist.

Die Verwaltung empfiehlt, den vorgeschlagenen Änderungen die Zustimmung zu erteilen.

Geiger

Anlage/n:

Sport und Bewegung in Braunschweig

- Sportförderrichtlinie -

in der Fassung des Beschlusses des Rates der Stadt Braunschweig vom 9. Dezember 2025

in Kraft getreten zum 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Starker Sport – starkes Braunschweig	3
2	Ziele der Sportförderung der Stadt Braunschweig	5
3	Sportförderung der Stadt Braunschweig	7
3.1	Allgemeines	7
3.2	Antragsberechtigung	7
3.3	Formvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen	7
3.4	Förderung der Vereinsentwicklung	8
3.4.1	Zuschüsse für Sportvereine für lizenzierte Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Trainerinnen und Trainer	8
3.4.2	Förderung der Ausbildung „C-Lizenz Vereinsmanagerin / Vereinsmanager des DOSB“	8
3.4.3	Inklusion im und durch Sport	8
3.4.4	Präventionskonzept für Kinderschutz und Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport	8
3.5	Förderung des Stadtsportbundes Braunschweig e.V.	9
3.6	Förderung von Sportstätten	10
3.6.1	Bereitstellung der städtischen Sportstätten	10
3.6.2	Baumaßnahmen der Sportvereine	10
3.6.3	Betriebs- und Unterhaltungskostenzuschüsse für vereinseigene, gepachtete und gemietete Sportstätten	12
3.7	Förderung von Sportveranstaltungen	12
3.8	Förderung des Leistungssports	14
3.8.1	Förderung von Leistungszentren	14
3.8.2	Einzelförderung	14
3.9	Projektförderung	14
3.10	Fusionen zwischen Braunschweiger Sportvereinen	15
4	Inkrafttreten, Übergangsregelung	15

1 Starker Sport – starkes Braunschweig

In Anlehnung an die Kooperationsvereinbarung des Deutschen Städtetags, dem Deutschen Städte- und Gemeindebund und dem Deutschen Olympischen Sportbund unter der Überschrift „Starker Sport – starke Städte und Gemeinden“ erkennt die Stadt Braunschweig die Leistungen von Sport und Bewegung bei Bildungs- und Erziehungsprozessen, der Inklusion und Integration, der Gesundheitsförderung, der Werteorientierung und der Teilhabe für alle Bevölkerungsgruppen am gesellschaftlichen Leben an. Sport und Bewegung sind unverzichtbare Teile unseres kulturellen und sozialen Lebens – auch in Braunschweig.

Für die Stadt Braunschweig sind Sport, Bewegung und Freizeit wichtige **Standortfaktoren** und unverzichtbare Bestandteile der **kommunalen Daseinsvorsorge**. Die Lebensqualität in unserer Stadt wird durch attraktive Sport- und Bewegungsangebote und durch vielfältige Sport- und Bewegungsräume für alle Bevölkerungsgruppen deutlich gesteigert.

Die Stadt Braunschweig hat aus diesem Grund eine Vereinbarung mit dem Stadtsportbund Braunschweig e.V. mit dem gemeinsamen Ziel geschlossen, allen Menschen in Braunschweig ein attraktives Sport- und Bewegungsangebot zu offerieren, bedarfsorientiert städtische Sport- und Bewegungsräume zur Verfügung zu stellen, Sportvereine und -verbände über die städtische Sportförderung zu unterstützen, Sport und Bewegung nach den Leitzielen der Sportentwicklungsplanung und den satzungsmäßigen Aufgaben des Stadtsportbundes Braunschweig e.V. nachhaltig weiterzuentwickeln und zu sichern sowie das jahrelange durch gegenseitiges Vertrauen und Respekt geprägte partnerschaftliche Verhältnis weiter zu vertiefen.

Einen besonderen Stellenwert nehmen in Braunschweig die **Sportvereine** ein, die einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zum Allgemeinwohl leisten und maßgeblich für die Aufrechterhaltung des Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport verantwortlich zeichnen.

Sport und Bewegung sind in Braunschweig unverzichtbar hinsichtlich eines **funktionierenden Gemeinwesens**. Besonders die Sportvereine sind neben dem Stadtsportbund Braunschweig e.V. wichtige Partner der Stadt Braunschweig in Bildungs- und Erziehungsprozessen, der Jugendarbeit, Gesundheitsförderung, Inklusion und Integration. Durch Sport und Bewegung kann die soziale Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen erreicht werden.

Wir verstehen Sport und Bewegung als zentrale Instrumente zur **Gesundheitsförderung** und zur **Gesundheitsprävention** – und dies für alle Bevölkerungsgruppen und in allen Lebenslagen. Dies umfasst neben Sport- und Bewegungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und Schulen auch Angebote in Sportvereinen und anderen Institutionen sowie die Möglichkeit individueller Zugänge zum Sport. Darunter verstehen wir u.a. die Schaffung eines bewegungsförderlichen Wohnumfeldes und einer entsprechenden Gestaltung des öffentlichen Raumes.

Sport und Bewegung tragen zur **Bildung** bei – insbesondere durch die Jugendarbeit der Sportvereine. Neben körperlichen und motorischen Fähigkeiten und Fertigkeiten lernen Kinder in den Sportvereinen Werte, die das gesellschaftliche Zusammenleben prägen und die mit den Schlagworten Respekt, Toleranz, Solidarität, Verantwortung und Teamgeist charakterisiert werden können.

Gerade durch die **Jugendarbeit** begleiten Sportvereine Kinder und Jugendliche das Aufwachsen junger Menschen und integrieren sie in soziale Netzwerke unabhängig ihres Geschlechts, ihrer Herkunft oder ihres sozioökonomischen Status.

Menschen mit und ohne Behinderung können selbstbestimmt und gleichberechtigt an Sport und Bewegung teilhaben. Die Stadt Braunschweig anerkennt dies durch die gezielte Förderung entsprechender Angebote und durch die Förderung barrierefreier Sport- und Bewegungsräume.

Nicht zuletzt sind Sport und Bewegung ideale Medien, um Menschen aus **verschiedenen Kulturkreisen** zusammen zu führen und allen Menschen einen geeigneten Zugang zur sozialen Integration anzubieten. Gerade den Sportvereinen kommt hier eine besondere Stellung zu.

2 Ziele der Sportförderung der Stadt Braunschweig

Aufbauend auf dem Masterplan Sport 2030 verfolgt die Stadt Braunschweig die sportpolitische Strategie der Förderung von Sport und Bewegung in den vielfältigen Facetten. Im Kern unserer Förderung von Sport und Bewegung stehen dabei sechs übergeordnete Leitziele:

1. Die Stadt Braunschweig fördert Sport und Bewegung in den Sportvereinen

- durch die bedarfsorientierte Bereitstellung, die Pflege und Instandhaltung von Sportstätten
- durch die Unterstützung von Sportvereinen mit eigenen Sportstätten
- durch die Förderung der Jugendarbeit in den Sportvereinen
- durch die Förderung von gesellschaftspolitisch wirksamen Projekten in den Sportvereinen
- durch die Förderung von qualifizierten Übungsleitern und Trainern in den Sportvereinen
- durch die Unterstützung der Sportvereine bei der Schaffung von leistungsfähigeren Organisationsstrukturen

2. Die Stadt Braunschweig fördert Sport und Bewegung in den Bildungseinrichtungen

- durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Sportvereinen und Bildungseinrichtungen
- durch die Unterstützung von Projekten zur Gesundheits- und Bewegungsförderung in Schulen und Kindertageseinrichtungen

3. Die Stadt Braunschweig fördert Sport und Bewegung im öffentlichen Raum

- durch die nachfrageorientierte Bereitstellung von Sport- und Bewegungsräumen und deren kontinuierliche Pflege und Instandhaltung

4. Die Stadt Braunschweig fördert Sport und Bewegung für alle Bevölkerungsgruppen (Sport für Alle)

- durch die Förderung von inklusiven und integrativen Sport- und Bewegungsangeboten
- durch die Förderung von Sport- und Bewegungsangeboten von sozial benachteiligten Einwohnerinnen und Einwohnern
- durch die Förderung von Initiativen außerhalb des vereinsorganisierten Sports
- durch die Verbesserung der Informationen über Sport und Bewegung
- durch die institutionelle Förderung des Stadtsportbundes Braunschweig e.V. als Dachorganisation der Sportvereine und -verbände

5. Die Stadt Braunschweig fördert den Nachwuchsleistungssport

- durch die bedarfsorientierte Bereitstellung von Sportstätten
- durch die Förderung von professionellen Struktur in den Sportvereinen

6. Die Stadt Braunschweig fördert den Amateur-Spitzensport

- durch die Förderung von überregional bedeutsamen Sportveranstaltungen
- durch die Förderung von Leistungstützpunkten und -zentren auf Regional-, Landes- und Bundesebene

3 Sportförderung der Stadt Braunschweig

3.1 Allgemeines

Die Stadt Braunschweig fördert gemäß des in der Landesverfassung des Landes Niedersachsen formulierten Staatsziels den Sport und vor allem die Sportvereine ideell und materiell.

Die Sportförderung ist eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt. Sie unterstützt die Sportvereine und -verbände bei der Erfüllung ihres gesellschaftlichen Auftrages (siehe Kapitel 1). Voraussetzung für eine finanzielle Förderung ist, dass im Haushaltsplan der Stadt entsprechende Mittel bereitstehen.

Die Verwaltung der Stadt Braunschweig ist verantwortlich für die Ausführung der Förderung im Sinne dieser Sportförderrichtlinie. Ein Rechtsanspruch auf die in diesen Richtlinien festgesetzten Zuschüsse besteht nicht, auch wenn Zuschüsse über einen längeren Zeitraum bewilligt und gezahlt worden sind.

3.2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind ausschließlich gemeinnützige Vereine, die im Vereinsregister der Stadt Braunschweig eingetragen sind und die die Förderung von Bewegung und Sport in der Satzung verankert haben (nachfolgend „Sportvereine“ genannt). Der Sportverein muss Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und damit auch des Stadtsportbundes Braunschweig e.V. sein. Der antragstellende Verein muss einen Mitgliedsbeitrag von mindestens 140,00 Euro jährlich für Erwachsene erheben (Beitrag für aktive Mitglieder ohne Ermäßigungen), für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren mindestens 70,00 Euro jährlich (Beitrag für aktive Mitglieder ohne Ermäßigungen). Die Höhe des Mindestbeitrages wird entsprechend den Lebenshaltungskosten regelmäßig fortgeschrieben. Hierzu befindet der Rat der Stadt Braunschweig regelmäßig alle drei Jahre (erstmalig im Laufe des Jahres 2028).

Antragsberechtigt sind Sportvereine bezüglich einer Förderung von Bau, Erweiterung und Instandsetzung von Sportstätten sowie des Erwerbs von Sportgeräten (siehe Ziffer 3.6.2) nur wenn sie mindestens 100 Mitglieder haben.

Antragsberechtigt sind des Weiteren auch Zusammenschlüsse und Kooperationen der o. g. Vereine, sofern alle Mitgliedsvereine des Zusammenschlusses bzw. der Kooperation die oben genannten Voraussetzungen erfüllen.

3.3 Formvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen

Die Zuwendung ist schriftlich oder elektronisch bei der Stadt Braunschweig, Sportreferat zu beantragen. Die beantragte Förderung muss sportlichen Zwecken dienen. Der Bewilligungsbescheid kann gemäß §13 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie der Stadt Braunschweig zurückgenommen oder widerrufen werden.

3.4 Förderung der Vereinsentwicklung

3.4.1 Zuschüsse für Sportvereine für lizenzierte Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Trainerinnen und Trainer

Die Stadt kann Sportvereinen für Übungsleiterinnen und -leiter bzw. Trainerinnen und Trainer mit gültiger DOSB-Übungsleiterlizenz Zuschüsse gewähren, sofern sie für ihre Tätigkeit ein entsprechendes Honorar erhalten haben. Die Sportvereine melden die Anzahl der Lizenzen, für die sie einen Zuschuss beantragen. Sämtliche Lizenzarten der nachfolgenden Kategorien werden wie folgt bepunktet:

- A-Lizenz = 2,0 Punkte
- B-Lizenz = 1,5 Punkte
- C-Lizenz = 1,0 Punkte.

Das zur Verfügung stehende Budget wird dann entsprechend der Anzahl der erreichten Punkte verteilt.

3.4.2 Förderung der Ausbildung „C-Lizenz Vereinsmanagerin / Vereinsmanager des DOSB“

Sportvereine, die Ehrenamtliche im Rahmen einer Vereinsmanager/-in-Ausbildung C-Lizenz nach Vorgaben des Landessportbunds Niedersachsen e.V. schulen, können auf Antrag einen Zuschuss von 50 v. H. der angefallenen Ausbildungskosten (Seminarkosten), jedoch mit einem Höchstbetrag von 250,00 Euro pro Person pro Jahr, erhalten.

3.4.3 Inklusion im und durch Sport

Die Stadt Braunschweig kann den Braunschweiger Sportvereinen auf prüffähigen Antrag Zuwendungen in Höhe von bis zu 100 v. H. der den Sportvereinen entstehenden Ausgaben für die durch die DBS-Akademie gGmbH durchgeführte Aus- und Fortbildung zum Übungsleiter Breitensport / Behindertensport (als Voll- oder Aufbaulehrgang) und zum „Inklusionsmanager“ gewähren.

Ferner kann den Braunschweiger Sportvereinen auf prüffähigen Antrag eine pauschalierte Zuwendung in Höhe von bis zu 200,00 Euro monatlich für die Beschäftigung eines Inklusionsmanagers gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist die erfolgreiche Absolvierung der durch die DBS-Akademie gGmbH durchgeführten Fortbildung zum „Inklusionsmanager“.

3.4.4 Präventionskonzept für Kinderschutz und Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport

Die Stadt Braunschweig kann den Braunschweiger Sportvereinen auf prüffähigen Antrag hin für die feste Implementierung eines Präventionskonzeptes für Kinderschutz und Schutz vor sexualisierter Gewalt in die eigenen Vereinsstrukturen eine einmalige Zuwendung in Höhe von bis zu 500,00 Euro gewähren.

Darauf aufbauend können weitere jährliche Förderoptionen in Höhe von jeweils bis zu 250,00 Euro für Braunschweiger Sportvereine erfolgen, sowohl

- a) für die Förderung weiterer aufbauender Maßnahmen zur wiederkehrenden Sensibilisierung der Problematik sexualisierter und anderer Gewalt im Sport durch fachkundige externe Organisationen als auch
- b) für die Benennung und Beschäftigung einer qualifiziert ausgebildeten Vertrauensperson für Kinderschutz im Ehren- oder Hauptamt.

3.5 Förderung des Stadtsportbundes Braunschweig e.V.

Die Stadt kann dem Stadtsportbund Braunschweig e.V. auf prüffähigen Antrag für den Betrieb der Geschäftsstelle und zu den Personal- und Sachkosten der Sportjugend im Rahmen einer institutionellen Förderung eine Zuwendung gewähren, deren Höhe jährlich neu festgesetzt wird. Grundlage für die institutionelle Förderung ist die derzeit bestehende Vereinbarung „Gemeinsam für den Sport in Braunschweig“ zur Unterstützung des organisierten Sports.

Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

3.6 Förderung von Sportstätten

3.6.1 Bereitstellung der städtischen Sportstätten

Für den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Braunschweiger Sportvereine / Sportverbände stellt die Stadt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten städtische Sportstätten zur Verfügung. Es wird ein Nutzungsentgelt entsprechend dem vom Rat beschlossenen Entgelttarif erhoben.

3.6.2 Baumaßnahmen der Sportvereine

Für Baumaßnahmen der Braunschweiger Sportvereine können Zuschüsse gewährt werden.

3.6.2.1 Instandsetzung von Sportstätten sowie Erwerb von Sportgeräten (Aufwand)

Für die Instandsetzung von vereinseigenen Sportstätten oder Teilen von Sportstätten wie z.B. Sportfunktionsgebäuden, die sich im Eigentum von Sportvereinen befinden oder dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte (z.B. aus Erbbaurechtsverträgen) bzw. langfristig vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte (z.B. aus Pachtverträgen) mit einer Laufzeit von in der Regel noch mindestens 12 Jahren ab dem Jahr der Antragstellung bestehen, kann die Stadt Zuwendungen gewähren. Hierzu gehören nicht Instandhaltungsmaßnahmen und Unterhaltungsmaßnahmen wie z. B. Fassaden- und Fensteranstriche, Austausch von Leuchtmitteln etc.

Die Instandsetzungsmaßnahme muss einen Sportbezug aufweisen. Dies ist insbesondere nicht bei Maßnahmen gegeben, die gewerblich betriebene Gaststätten und deren Einrichtungen sowie zu Wohnzwecken vermietete Räume betreffen, wobei Instandsetzungsmaßnahmen an Dach und Fach grundsätzlich bezuschusst werden können.

Ebenso kann die Anschaffung von Sportgeräten mit einem Wert von maximal 1.000,00 € netto je Gerät gefördert werden.

Der Antrag soll grundsätzlich bis zum 30. April des Jahres, in dem die Zuwendung gewährt werden soll, bei der Stadt vorliegen. Für die Maßnahme muss die Stadt im Rahmen der Antragsprüfung den Bedarf anerkennen.

Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Hierzu ist mit Antragstellung die Vorlage eines prüffähigen Kosten- und Finanzierungsplans notwendig.

Die Höhe der Zuwendung beträgt in der Regel bis zu 50 v. H. der zuschussfähigen Gesamtausgaben.

Der Antragsteller muss seine eigenen Finanzierungsmöglichkeiten sowie weitere Förderungsmöglichkeiten (insbesondere Landessportbund Niedersachsen e.V.) ausgeschöpft haben und dies gegenüber der Stadt rechtsverbindlich erklären. Mehrausgaben, die nach dem Erhalt des Bewilligungsbescheides seitens des Vereins angezeigt werden, sind vom Verein selbst zu tragen.

Gegen Entgelt erbrachte Arbeitsleistungen können mit dem tatsächlich gezahlten Betrag, höchstens jedoch mit 15,00 Euro pro Stunde, angesetzt werden.

Über die Anträge wird nach folgenden Prioritäten entschieden:

1. Priorität: Instandsetzung auf Grund von Sicherheitsmängeln und zur Gefahrenabwehr

2. Priorität: sonstige Instandsetzung

3. Priorität: Erwerb von Sportgeräten mit einem Wert bis maximal 1.000,00 € netto je Sportgerät

Sind innerhalb einer Prioritätsstufe nicht ausreichend Haushaltsmittel für die beantragte finanzielle Förderung aller Projekte vorhanden, können alle Projekte in dieser Stufe mit dem gleichen reduzierten Prozentsatz von den noch für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gefördert werden.

Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

3.6.2.2 *Bau, Erweiterung von Sportstätten sowie Erwerb von Sportgeräten (Investition)*

Für den Bau oder die Erweiterung von vereinseigenen Sportstätten oder Teilen von Sportstätten wie z.B. Sportfunktionsgebäuden, die sich im Eigentum von Sportvereinen befinden oder dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte (z.B. aus Erbbaurechtsverträgen) bzw. langfristig vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte (z.B. aus Pachtverträgen) mit einer Laufzeit von in der Regel noch mindestens 12 Jahren ab dem Jahr der Antragstellung bestehen, kann die Stadt Zuwendungen gewähren.

Die Bau- oder Erweiterungsmaßnahme muss einen Sportbezug aufweisen. Dies ist insbesondere nicht bei Maßnahmen gegeben, die gewerblich betriebene Gaststätten und deren Einrichtungen sowie zu Wohnzwecken vermietete Räume betreffen, wobei Instandsetzungsmaßnahmen an Dach und Fach grundsätzlich bezuschusst werden können.

Ebenso kann die Anschaffung von Sportgeräten mit einem Wert über 1.000,00 € netto je Gerät gefördert werden.

Der Antrag soll grundsätzlich bis zum 30. April des Jahres, in dem die Zuwendung gewährt werden soll, bei der Stadt vorliegen.

Für die Maßnahme muss die Stadt im Rahmen der Antragsprüfung den Bedarf anerkennen.

Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Hierzu ist mit Antragstellung die Vorlage eines prüffähigen Kosten- und Finanzierungsplans notwendig.

Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 75 v. H. der voraussichtlich zuschussfähigen Gesamtausgaben, solange vom Rat der Stadt beschlossene Haushaltsmittel aus der Niedersächsischen Kommunalfördergesetzverordnung zur Verfügung stehen. In diesen Fällen sind die Regelungen der Kommunalfördergesetzverordnung und des Kommunalfördergesetzes zusätzlich zu beachten. Danach beträgt die Höhe der Zuwendung in der Regel 50 v. H. der voraussichtlich zuschussfähigen Gesamtausgaben.

Der Antragsteller muss seine eigenen Finanzierungsmöglichkeiten sowie weitere Förderungsmöglichkeiten (insbesondere Landessportbund Niedersachsen e.V.) ausgeschöpft haben und dies gegenüber der Stadt rechtsverbindlich erklären. Mehrausgaben, die nach dem Erhalt des Bewilligungsbescheides seitens des Vereins angezeigt werden, sind vom Verein selbst zu tragen.

Gegen Entgelt erbrachte Arbeitsleistungen können mit dem tatsächlich gezahlten Betrag, höchstens jedoch mit 15,00 Euro pro Stunde, angesetzt werden.

Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

3.6.3 Betriebs- und Unterhaltungskostenzuschüsse für vereinseigene, gepachtete und gemietete Sportstätten

Die Stadt Braunschweig kann Sportvereinen für den Betrieb und die laufende Unterhaltung ihrer vereinseigenen, gepachteten und gemieteten Sportstätteninfrastruktur jährlich auf Grundlage der Einzelansätze für Unterhaltungszuschüsse für Sportstätten zweckgebundene, pauschalisierte Betriebs- und Unterhaltungszuschüsse gewähren. Nicht gefördert werden Teile von Sportanlagen, die vorrangig kommerziellen Zwecken dienen.

Ein schriftlicher Antrag ist nur zu Beginn einer Förderung notwendig und muss nicht jährlich wiederholt werden. Dem Zuschussempfänger obliegt die Verpflichtung, Veränderungen im infrastrukturellen Bestand der Sportstätten der Stadt mitzuteilen.

Voraussetzung für die Bewilligung der Betriebs- und Unterhaltungszuschüsse ist, dass sich die geförderten Teile der Sportstätte in einem den Erfordernissen des jeweiligen Nutzungszwecks entsprechenden Zustand befinden und der Zuschussempfänger die Gewähr dafür bietet, dass er in der Lage ist, die Unterhaltungsmaßnahmen fachgerecht durchzuführen. Auch ist er gehalten, drohende oder eingetretene Schäden unverzüglich gegenüber der Stadt anzuzeigen.

Die für alle städtischen Sportstätten, die vermietet und verpachtet sind, vorliegenden Pflegepläne für Rasen-, Tennen-, Kunststoffrasen- und Kunststoffspielfelder sind Bestandteil der Zuwendungsbescheide und verpflichtend einzuhalten, um die städtische Vermögenssubstanz dauerhaft funktionsfähig zu erhalten.

Es ist generell bis zum 1. April des auf das Bewilligungsjahr nachfolgenden Kalenderjahres ein prüffähiger Verwendungsnachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuschussmittel vorzulegen. Eigenarbeiten können nur anerkannt werden, wenn sie tatsächlich vergütet wurden und darüber ein prüffähiger Zahlungsnachweis vorliegt (Kontoauszug).

Bei einer nicht sachgerechten Verwendung der gewährten Betriebs- und Unterhaltungszuschüsse können der Zuschuss zurückgefordert und künftige Zuschussbewilligungen vorübergehend bzw. dauerhaft ausgesetzt werden.

3.7 Förderung von Sportveranstaltungen

Für Sportveranstaltungen, die in besonderer Weise geeignet sind, das Image Braunschweigs auch als Sportstadt zu festigen und auszubauen, können im Einzelfall auf rechtzeitigen Antrag Zuwendungen gewährt werden, sofern ein Braunschweiger Sportverein / Sportverband maßgeblich an der Ausrichtung der Veranstaltung beteiligt ist.

Eine Zuwendung nach diesen Richtlinien kommt nur in Betracht, wenn der Veranstalter alle sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat (z. B. Sponsoringleistungen).

Als Zuschuss können in der Regel 50 v. H. der nachgewiesenen unabweisbaren Kosten gewährt werden.

Nicht zuschussfähig sind grundsätzlich Ausgaben, die in keinem ausgewogenen Verhältnis zur Bedeutung und Wirkung der jeweiligen Veranstaltung stehen. Ebenfalls nicht zuschussfähig sind Personalkosten.

Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

Die Stadt Braunschweig kann auf rechtzeitigen Antrag für die Teilnahme an Meisterschaften zweckgebundene, pauschalierte Zuschüsse auf Grundlage der Einzelansätze für die Teilnahme an Meisterschaften gewähren.

3.8 Förderung des Leistungssports

3.8.1 Förderung von Leistungszentren

Für vom jeweiligen Sportfachverband anerkannten Leistungszentrum, Landes- oder Bundesstützpunktes kann die Stadt Braunschweig auf Antrag einen pauschalen Zuschuss pro Jahr von höchstens 50 v. H. der zuschussfähigen Kosten gewähren, sofern der Trägerverein seinen Sitz in Braunschweig hat. Zuwendungsempfänger ist der jeweilige Braunschweiger Trägerverein.

Sportvereinen mit Sportarten, die über kein von einem Sportfachverband anerkanntes Leistungszentrum oder über einen anerkannten Landes- oder Bundesstützpunkt verfügen, kann nach Vorlage einer Leistungssportkonzeption für die Dauer von maximal drei Jahren eine jährliche Zuwendung von höchstens 50 v. H. der zuschussfähigen Kosten gewährt werden.

Die Leistungssportkonzeption muss die angestrebte sportliche Entwicklung beschreiben und deutlich machen, in welcher Form die Stadt Braunschweig davon profitieren kann.

Ein Nachweis über die Verwendung der Mittel und der damit erreichten Ziele muss in Berichtsform erbracht werden. Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

3.8.2 Einzelförderung

Die Stadt Braunschweig kann die Entwicklung einzelner Sportarten im Bereich des Leistungs- und Spitzensport gezielt fördern, sofern ein entsprechendes Leistungssportkonzept vorgelegt wird und der Stadtsportbund Braunschweig e.V. zum Vorhaben eine befürwortende Stellungnahme vorlegt. Über die Förderhöhe und über die Dauer der Förderung entscheidet der Sportausschuss der Stadt Braunschweig.

3.9 Projektförderung

Die Stadt Braunschweig kann innovative Sportangebote z.B. in den Bereichen Kinder und Jugendliche, Prävention, Breiten-, Seniorensport / Sport für Ältere, Integration, Inklusion und Behindertensport fördern.

Ein Konzept über die Ziele und Inhalte des Projekts (insbesondere Planung, Ablauf, Betreuung, sowie Finanzierung und ggf. Öffentlichkeitsarbeit) muss in der Regel spätestens 6 Monate vor Beginn des Projekts vorgelegt werden.

Die Förderung kommt erst zu Stande, wenn das Projekt auch tatsächlich realisiert wird. Ein Nachweis in Berichtsform muss erbracht werden. Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

Gemeinschaftliche Projekte mit mehreren beteiligten Braunschweiger Sportvereinen / Institutionen sind möglich. Gefördert werden können a) Kooperationsprojekte, b) Sportart- und zielgruppenübergreifende Angebote c) Maßnahmen der Sportvereine mit integrationsförderndem und inklusionsförderndem Hintergrund.

3.10 Fusionen zwischen Braunschweiger Sportvereinen

Zur Förderung von großen, leistungsfähigen Vereinen mit einem umfassenden Sportangebot kann die Stadt bei Vereinszusammenschlüssen sowie bei Vereinsk Kooperationen mit dem festen Ziel der mittelfristigen Fusion in einem oder mehreren Haushaltsjahren Zuwendungen, deren Höhe im Einzelfall festgelegt wird, zur Verfügung stellen. Dies gilt nicht für Spielgemeinschaften.

Die Vorhaben müssen in ihrer Konzeption und Verwirklichung deutlich erkennen lassen, dass entweder durch sie nachhaltige Impulse für den gesamten Braunschweiger Sport ausgehen oder dass sie zu einer verbesserten Angebotssituation im Sport der Braunschweiger Bevölkerung führen.

Aus der Förderung können für die Folgejahre keine Ansprüche abgeleitet werden. Vielmehr ist die Förderung nur als Anschubfinanzierung für einen bestimmten Zeitraum zu sehen. Ebenso kann die Förderung aus den vorhergehenden Jahren nicht als Grundlage für die Planung der folgenden Jahre gelten.

Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

4 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Die aktualisierte Fassung der Sportförderrichtlinie tritt **zum 1. Januar 2026** in Kraft. Mit gleichem Tage tritt die Sportförderrichtlinie in der Fassung vom 1. Januar 2025 außer Kraft.

Anhang 1: Einzelansätze

Einzelansätze für Zuschüsse zu den Unterhaltungs- und Betriebskosten für Sportstätteninfrastrukturelemente			
Bezeichnung	Fördergegenstand	Einheit	Zuschussbetrag pauschal
Großspielfelder	<u>Rasen:</u>		
	Mähen und Mähgut auf der Fläche belassen	je qm und Schnitt	0,02 €
	Frühjahrsdüngung	je qm	0,04 €
	Folgedüngung April/Mai	je qm	0,07 €
	Folgedüngung Juli/August	je qm	0,05 €
	Herbstdüngung	je qm	0,05 €
	Besandung	je qm	0,10 €
	Sand/Boden Gemisch aufbringen	je qm	0,05 €
	Aerifizieren	je qm	0,04 €
	Abschleppen	je qm	0,01 €
	Nachsaat	je qm	0,17 €
	Schnitt aufnehmen und entsorgen	je qm	0,03 €
	Tiefenlockerung	je qm	0,11 €
	Vertikutieren	je qm	0,05 €
	Striegeln	je qm	0,03 €
	Herbizide gegen Wildkrautbewuchs ausbringen	je qm	0,02 €
	Kunststoffrasen	je qm	0,44 €
	Hockey-Kunststoffrasen	je qm	0,20 €
	Tenne	je qm	1,26 €
Kleinspielfelder	Rasen, mind. 20 m x 40 m einschl. manueller Beregnung	je Feld	1.350,00 €
	Tenne, mind. 20 m x 40 m einschl. manueller Beregnung	je Feld	600,00 €
Bewässerung Großspielfelder	Rasen, sofern keine Brunnenversorgung	je Feld	1.500,00 €
	Tenne	je Feld	500,00 €
	Hockey-Kunststoffrasen	je Feld	1.000,00 €
Trainingsbeleuchtung		je 2.000 Watt	150,00 €
Leichtathletische Anlagen	400 m Leichtathletik-Rundlaufbahnen	je Rundlaufbahn	3.622,00 €
	100 m Laufbahnen	je Laufbahn	948,00 €
	Hochsprung, Weitsprung, Kugelstoßen	je Anlage	146,00 €
Tennisplätze	Tenne	je Tennisplatz	465,00 €
	Kunststoff	je Tennisplatz	241,00 €
BTHC-Tennisanlage	Sportanlage von überregionaler Bedeutung	Sportanlage	9.315,00 €
Rasensportverein Braunschweig von 1928 e.V.	Werkstättenweg	Sportanlage	3.200,00 €
Beachvolleyballfelder		je Feld	250,00 €
Umkleide- und Sanitärbereiche	bis 100 qm	je Bereich	1.897,00 €
	101 qm bis 200 qm	je Bereich	2.415,00 €
	über 200 qm	je Bereich	2.932,00 €
Turnhallen und Fitness-Studios (nicht gewerblich)	reine Hallensportfläche	je qm	15,53 €
Tennishallen	mind. zwei Spielfelder	je Tennishalle	1.897,00 €
Judohallen	reine Hallensportfläche	je qm	15,53 €
Skatehallen	reine Hallensportfläche	je qm	8,30 €
Tanzsporthallen	reine Tanzsportfläche	je qm	8,63 €

Reithallen		je Reithalle	1.897,00 €
Bootshäuser	bis 100 qm	je Gebäude	465,00 €
	101 qm bis 200 qm	je Gebäude	931,00 €
	über 200 qm	je Gebäude	1.397,00 €
Segelfliegerhöfe	Gebäude-Innenfläche	je qm	5,18 €
Freibäder		je Freibad	2.500,00 €
Rollschuhbahnen		je Rollschuh- bahn	931,00 €
Kegelsporthallen		je Kegelbahn	241,00 €
Golfsportanlagen		je Golfsportan- lage	25.000,00 €
BMX-Bahnen		je BMX- Bahn	1.897,00 €
Billardräume		je Billardtisch	250,00 €
Bahnengolfanlagen		je Bahnengol- fanlage	465,00 €
Schießsportanlagen	Luftgewehr	je Schießstand	46,00 €
	Bogen, Kleinkaliber	je Schießstand	93,00 €
Vereinsturnhallen	Mehrzweckhalle Dibbesdorf	je Anlage	3.093,00 €
	Turnhalle SV Olympia	je Anlage	6.607,00 €
	Turnhalle Gliesmarode	je Anlage	6.016,00 €
Skihütten		je Skihütte	1.250,00 €
Outdoor Boulder- und Kletter- park		je Anlage	8.000,00 €

Einzelansätze für die Teilnahme an Meisterschaften			
Bezeichnung	Förderung	Einheit	Zuschussbe- trag
Fahrtkostenzuschuss	bis zu 50 v. H. der entstandenen Kosten	je Teilnehmer	
Verpflegungskostenzuschuss	pro Veranstaltungstag (An- und Abreisetag gelten als ein Veranstaltungstag)	je Teilnehmer	7,00 €
Übernachtungszuschuss	pro Übernachtung	je Teilnehmer	7,00 €

Sportförderrichtlinie Braunschweig/Synopse

	Änderung in:	aktuell gültige Sportförderrichtlinie	Entwurf ab 01.01.2026
1. Und 2.	Ziffer 3.2 S. 3 und 4	Der antragstellende Verein muss ab 01.01.2022 einen Mitgliedsbeitrag von mindestens 120,00 Euro jährlich für Erwachsene erheben (Beitrag für aktive Mitglieder ohne Ermäßigungen), für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren mindestens 60,00 Euro jährlich (Beitrag für aktive Mitglieder ohne Ermäßigungen). Die Höhe des Mindestbeitrages wird entsprechend den Lebenshaltungskosten regelmäßig fortgeschrieben. Hierzu befindet der Sportausschuss der Stadt Braunschweig spätestens alle drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Sportförderrichtlinie (erstmalig zum 01.01.2025).	Der antragstellende Verein muss einen Mitgliedsbeitrag von mindestens 140,00 Euro jährlich für Erwachsene erheben (Beitrag für aktive Mitglieder ohne Ermäßigungen), für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren mindestens 70,00 Euro jährlich (Beitrag für aktive Mitglieder ohne Ermäßigungen). Die Höhe des Mindestbeitrages wird entsprechend den Lebenshaltungskosten regelmäßig fortgeschrieben. Hierzu befindet der Rat der Stadt Braunschweig regelmäßig alle drei Jahre (erstmalig im Laufe des Jahres 2028).
3.	Ziffer 3.2 S. 5	Antragsberechtigt sind Sportvereine bezüglich einer Förderung von Bau, Erweiterung und Instandsetzung von Sportstätten sowie des Erwerbs von Sportgeräten mit 2., 3. und 4. Priorität (siehe Punkt 3.6.2) nur unter folgender Voraussetzung: - Förderfähig sind Sportvereine, die seit dem 01.01.2024 mindestens 75 Mitglieder haben. Ab dem 01.01.2026 sind Sportvereine förderfähig, wenn sie mindestens 100 Mitglieder haben.	Antragsberechtigt sind Sportvereine bezüglich einer Förderung von Bau, Erweiterung und Instandsetzung von Sportstätten sowie des Erwerbs von Sportgeräten (siehe Ziffer 3.6.2) nur wenn sie mindestens 100 Mitglieder haben. Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen der 1. Priorität der Ziffer 3.6.2.1 (Instandsetzung auf Grund von Sicherheitsmängeln und zur Gefahrenabwehr).
4.	Ziffer 3.3 S. 1	Die Zuwendung ist schriftlich oder elektronisch bei der Stadt Braunschweig – Fachbereich Stadtgrün und Sport – Sportreferat – zu beantragen.	Die Zuwendung ist schriftlich oder elektronisch bei der Stadt Braunschweig, Sportreferat zu beantragen.
5.	Ziffer 3.4.1 S. 3	Jede Lizenz erhält den Punktwert 1, Lizenzen im Präventionsbereich (Übungsleiter-B „Sport in der Prävention“) erhalten den Punktwert 1,5, Lizenzen im Kinder- und Jugendbereich (Übungsleiter-C Breitensport Kinder/Jugendliche oder Übungsleiter-C Breitensport Kinder) den Punktwert 1,5.	Sämtliche Lizenzarten der nachfolgenden Kategorien werden wie folgt bepunktet: - A-Lizenz = 2,0 Punkte - B-Lizenz = 1,5 Punkte - C-Lizenz = 1,0 Punkte.

6.	Ziffer 3.6.2	<i>Bau, Erweiterung und Instandsetzung von Sportstätten sowie Erwerb von Sportgeräten</i> Für den Bau, die Erweiterung und Instandsetzung von vereinseigenen Sportstätten oder Teilen von Sportstätten wie z.B. Sportfunktionsgebäuden, die sich im Eigentum von Sportvereinen befinden oder dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte (z.B. aus Erbbaurechtsverträgen) bzw. langfristig vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte (z.B. aus Pachtverträgen) mit einer Laufzeit von in der Regel noch mindestens 12 Jahren ab dem Jahr der Antragstellung bestehen, kann die Stadt Zuwendungen gewähren. Hierzu gehören nicht Instandhaltungsmaßnahmen und Unterhaltungsmaßnahmen wie z. B. Fassaden- und Fensteranstriche, Austausch von Leuchtmitteln etc. Die Bau-, Erweiterungs- und Instandsetzungsmaßnahme muss einen Sportbezug aufweisen. Dies ist insbesondere nicht bei Maßnahmen gegeben, die gewerblich betriebene Gaststätten und deren Einrichtungen sowie zu Wohnzwecken vermietete Räume betreffen, wobei Instandsetzungsmaßnahmen an Dach und Fach grundsätzlich bezuschusst werden können. Der Antrag muss grundsätzlich bis zum 30. Juni des Jahres, in dem die Zuwendung gewährt werden soll, bei der Stadt vorliegen. Für die Maßnahme muss die Stadt im Rahmen der Antragsprüfung den Bedarf anerkennen. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Hierzu ist mit Antragstellung die Vorlage eines prüffähigen Kosten- und Finanzierungsplans notwendig. Die Höhe der Zuwendung beträgt in der Regel bis zu 50 v. H. der zuschussfähigen Gesamtausgaben.	<i>Baumaßnahmen der Sportvereine</i> Für Baumaßnahmen der Braunschweiger Sportvereine können Zuschüsse gewährt werden.

		Der Antragsteller muss seine eigenen Finanzierungsmöglichkeiten sowie weitere Förderungsmöglichkeiten (insbesondere Landessportbund Niedersachsen e.V.) ausgeschöpft haben und dies gegenüber der Stadt rechtsverbindlich erklären. Mehrausgaben, die nach dem Erhalt des Bewilligungsbescheides seitens des Vereins angezeigt werden, sind vom Verein selbst zu tragen. Gegen Entgelt erbrachte Arbeitsleistungen können mit dem tatsächlich gezahlten Betrag, höchstens jedoch mit 15,00 Euro pro Stunde, angesetzt werden. Über die Anträge wird nach folgenden Prioritäten entschieden: 1. Priorität: Instandsetzung auf Grund von Sicherheitsmängeln und zur Gefahrenabwehr 2. Priorität: sonstige Instandsetzung 3. Priorität: Erwerb von Sportgeräten 4. Priorität: Bauliche Erweiterung und Neubau	
	Ziffer 3.6.2.1 NEU	-	<i>Instandsetzung von Sportstätten sowie Erwerb von Sportgeräten (Aufwand)</i> Für die Instandsetzung von vereinseigenen Sportstätten oder Teilen von Sportstätten wie z.B. Sportfunktionsgebäuden, die sich im Eigentum von Sportvereinen befinden oder dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte (z.B. aus Erbbaurechtsverträgen) bzw. langfristig vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte (z.B. aus Pachtverträgen) mit einer Laufzeit von in der Regel noch mindestens 12 Jahren ab dem Jahr der Antragstellung bestehen, kann die Stadt Zuwendungen gewähren. Hierzu gehören nicht Instandhaltungsmaßnahmen und Unterhaltungsmaßnahmen wie z. B. Fassade- und Fensteranstriche, Austausch von Leuchtmitteln etc.

			Die Instandsetzungsmaßnahme muss einen Sportbezug aufweisen. Dies ist insbesondere nicht bei Maßnahmen gegeben, die gewerblich betriebene Gaststätten und deren Einrichtungen sowie zu Wohnzwecken vermietete Räume betreffen, wobei Instandsetzungsmaßnahmen an Dach und Fach grundsätzlich bezuschusst werden können. Ebenso kann die Anschaffung von Sportgeräten mit einem Wert von maximal 1.000,00 € netto je Gerät gefördert werden. Der Antrag soll grundsätzlich bis zum 30. April des Jahres, in dem die Zuwendung gewährt werden soll, bei der Stadt vorliegen. Für die Maßnahme muss die Stadt im Rahmen der Antragsprüfung den Bedarf anerkennen. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Hierzu ist mit Antragstellung die Vorlage eines prüffähigen Kosten- und Finanzierungsplans notwendig. Die Höhe der Zuwendung beträgt in der Regel bis zu 50 v. H. der zuschussfähigen Gesamtausgaben. Der Antragsteller muss seine eigenen Finanzierungsmöglichkeiten sowie weitere Förderungsmöglichkeiten (insbesondere Landessportbund Niedersachsen e.V.) ausgeschöpft haben und dies gegenüber der Stadt rechtsverbindlich erklären. Mehrausgaben, die nach dem Erhalt des Bewilligungsbescheides seitens des Vereins angezeigt werden, sind vom Verein selbst zu tragen. Gegen Entgelt erbrachte Arbeitsleistungen können mit dem tatsächlich gezahlten Betrag, höchstens jedoch mit 15,00 Euro pro Stunde, angesetzt werden. Über die Anträge wird nach folgenden Prioritäten entschieden: 1. Priorität: Instandsetzung auf Grund von Sicherheitsmängeln und zur Gefahrenabwehr
--	--	--	--

			2. Priorität: sonstige Instandsetzung 3. Priorität: Erwerb von Sportgeräten mit einem Wert bis maximal 1.000,00 € netto je Sportgerät Sind innerhalb einer Prioritätsstufe nicht ausreichend Haushaltsmittel für die beantragte finanzielle Förderung aller Projekte vorhanden, können alle Projekte in dieser Stufe mit dem gleichen reduzierten Prozentsatz von den noch für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gefördert werden. Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.
	Ziffer 3.6.2.2 NEU	-	<i>Bau, Erweiterung von Sportstätten sowie Erwerb von Sportgeräten (Investition)</i> Für den Bau oder die Erweiterung von vereinseigenen Sportstätten oder Teilen von Sportstätten wie z.B. Sportfunktionsgebäuden, die sich im Eigentum von Sportvereinen befinden oder dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte (z.B. aus Erbbaurechtsverträgen) bzw. langfristig vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte (z.B. aus Pachtverträgen) mit einer Laufzeit von in der Regel noch mindestens 12 Jahren ab dem Jahr der Antragstellung bestehen, kann die Stadt Zuwendungen gewähren. Die Bau- oder Erweiterungsmaßnahme muss einen Sportbezug aufweisen. Dies ist insbesondere nicht bei Maßnahmen gegeben, die gewerblich betriebene Gaststätten und deren Einrichtungen sowie zu Wohnzwecken vermietete Räume betreffen, wobei Instandsetzungsmaßnahmen an Dach und Fach grundsätzlich bezuschusst werden können.

			Ebenso kann die Anschaffung von Sportgeräten mit einem Wert über 1.000,00 € netto je Gerät gefördert werden. Der Antrag soll grundsätzlich bis zum 30. April des Jahres, in dem die Zuwendung gewährt werden soll, bei der Stadt vorliegen. Für die Maßnahme muss die Stadt im Rahmen der Antragsprüfung den Bedarf anerkennen. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Hierzu ist mit Antragstellung die Vorlage eines prüffähigen Kosten- und Finanzierungsplans notwendig. Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 75 v. H. der voraussichtlich zuschussfähigen Gesamtausgaben, solange vom Rat der Stadt beschlossene Haushaltsmittel aus der Niedersächsischen Kommunalfördergesetzverordnung zur Verfügung stehen. In diesen Fällen sind die Regelungen der Kommunalfördergesetzverordnung und des Kommunalfördergesetzes zusätzlich zu beachten. Danach beträgt die Höhe der Zuwendung in der Regel 50 v. H. der voraussichtlich zuschussfähigen Gesamtausgaben. Der Antragsteller muss seine eigenen Finanzierungsmöglichkeiten sowie weitere Förderungsmöglichkeiten (insbesondere Landessportbund Niedersachsen e.V.) ausgeschöpft haben und dies gegenüber der Stadt rechtsverbindlich erklären. Mehrausgaben, die nach dem Erhalt des Bewilligungsbescheides seitens des Vereins angezeigt werden, sind vom Verein selbst zu tragen. Gegen Entgelt erbrachte Arbeitsleistungen können mit dem tatsächlich gezahlten Betrag, höchstens jedoch mit 15,00 Euro pro Stunde, angesetzt werden. Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.
--	--	--	---

7.	Anhang 1 (Einzelansätze)	Rasensportverein Braunschweig von 1928 e. V.: 2017: 2.100,00 € 2018 – 2020: 2.900,00 € 2021 – 2023: 3.200,00 €	Rasensportverein Braunschweig von 1928 e. V.: Werkstättenweg, Sportanlage: 3.200,00 €
----	-----------------------------	---	--

Betreff:

Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Sportstätten"

Organisationseinheit:

Dezernat I
0120 Referat Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung und
Wahlen

Datum:

24.11.2025

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Status

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)

27.11.2025

Ö

Sportausschuss (Vorberatung)

01.12.2025

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

02.12.2025

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

09.12.2025

Ö

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, für die aufgelisteten Projekte eine Interessenbekundung auf Förderung im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Sportstätten“ einzureichen.

Sachverhalt:

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) hat am 16. Oktober 2025 den Projektaufruf für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (SKS) veröffentlicht. Ziel des Programms ist die bauliche Sanierung und Modernisierung von kommunalen Sportstätten mit besonderer regionaler und überregionaler Bedeutung. Das Programm umfasst ein Gesamtfördervolumen von einer Milliarde Euro. Für 2025 stehen 333 Millionen Euro bereit, wobei der Bund bis zu 45 % der förderfähigen Gesamtausgaben übernimmt (mindestens 250.000 Euro, maximal 8 Millionen Euro). Hieraus ergibt sich ein Mindestprojektvolumen je Vorhaben von rund 550.000 €.

Die Projektauswahl erfolgt in einem zweistufigen Verfahren: Kommunen können ab dem 10. November 2025 bis zum 15. Januar 2026 online ihr Interesse bekunden. Nach Aufforderung durch das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) können ab März 2026 die ausgewählten Projektträger konkrete Zuwendungsanträge stellen. Ein Ratsbeschluss zur Teilnahme am Programm ist bereits für die Interessenbekundung erforderlich.

Weitere Rahmenbedingungen des Programms

Gefördert werden Sportstätten mit regionaler oder überregionaler Bedeutung, die über den örtlichen Bedarf hinaus für den Vereinssport, Schul- oder Breitensport relevant sind. Nicht gefördert werden hingegen Einrichtungen, die hauptsächlich dem Spitzensport oder professionellen Sport dienen (z. B. ein Stadion, das überwiegend von einem Profiverein genutzt wird). Ferner darf mit der Umsetzung des Projekts erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheids begonnen werden (voraussichtlich Mitte 2026). Der Bewilligungszeitraum endet spätestens am 31. Dezember 2031; bis dahin müssen die Projekte abgeschlossen sein.

Unter Berücksichtigung der genannten Rahmenbedingungen des Programms SKS wurden folgende Projekte für die Interessenbekundung identifiziert:

Bad Gliesmarode (Baukosten ca. 10,6 Mio. €)

Sanierung der Badewasser-, Lüftungs-, Regelungs- und Heizungstechnik sowie Sanierung der Beton- und Holkonstruktion und des Nicht-Schwimmerbeckens.

Vienna House, Sanierung und Umbau Haus 3, Sportkomplex (Baukosten ca. 24,1 Mio. €)

Sanierung und Umbau zum multifunktionalen Breitensportbereich: zwei Tennishallen und sechs Tennisplätze, zwei kleine Gymnastikhallen, vier Squashfelder/Baseball-Schlagkäfige, eine Kampfsport-Trainingshalle sowie Umkleide- und Duschräume.

Sanierungs- / Erneuerungsmaßnahmen der Sporthalle IGS Wilhelm Bracke (Baukosten ca. 3,5 Mio. €)

Sanierung des Hallenbodens, der Tribünenanlage, der Trennvorhanganlage, des Flachdaches über der Halle sowie des Zugangs für Zuschauer (Umnutzung Raumreserve nicht förderfähig).

Erweiterung der Sportanlage in Rautheim (Baukosten ca. 2,5 Mio. €)

Neubau eines Kunststoffrasenplatzes sowie Erweiterung der Umkleide- und Sanitäranlagen auf der Sportanlage.

Die Verwaltung empfiehlt, für die genannten vier Projekte eine Interessenbekundung abzugeben. Bei den ausgewählten Projekten handelt es sich um Maßnahmen, die überwiegend im Haushaltsplan 2025/2026 bzw. in den Wirtschaftsplanungen der Gesellschaften berücksichtigt sind. Die Projekte „Erweiterung der Sportanlage in Rautheim“ sowie die „Sanierungs- / Erneuerungsmaßnahmen der Sporthalle IGS Wilhelm Bracke“ müssten im Rahmen kommender Haushalts- bzw. Wirtschaftsplanungen berücksichtigt werden.

Dr. Kornblum

Anlage/n:

keine